

Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr mit Tiefenanpassung der hafenbezogenen Wendestelle

Gutachterlicher Fachbeitrag 6

- Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts:

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG):
Änderung des Gesetzes über den „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“



GfL Planungs- und Ingenieur-
gesellschaft GmbH

Postfach 347017
28339 Bremen

Friedrich-Mißler-Straße 42
28211 Bremen

Telefon (0421) 20 32-6
Telefax (0421) 20 32-747



BIO CONSULT
Schuchardt & Scholle GbR
BioConsult
Schuchardt & Scholle GbR

Reeder-Bischoff-Straße 54
28757 Bremen

Telefon (0421) 6207108
Telefax (0421) 6207109



KÜFOG GmbH
Landschaftsökologische und
biologische Studien

Alte Deichstraße 39
27612 Loxstedt-Ueterlande

Telefon (04740) 1071 oder 681
Telefax (04740) 1027

1 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Mit Datum von 19. Februar 2010 hat der Niedersächsische Landtag das „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ beschlossen. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch eine „Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer““ beschlossen.

In den Anlagen 5 I und 5 II des Gesetzes werden die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie) des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, in Anlage 5 III die wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ aufgeführt.

In Anlage 5 IV des Gesetzes werden allgemeine und besondere Erhaltungsziele für Lebensraumtypen gemäß Anhang I, für Arten gemäß Anhang II sowie für charakteristische Arten der Lebensraumtypen genannt. Darüber hinaus werden besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete (relevant sind hier die LRT 1160, 1110 und 1170), der Wattgebiete einschließlich der Ästuarare (LRT 1130, 1140, 1310 und 1320), der Salzwiesen (LRT 1330) sowie des Grünlands und der Stillgewässer genannt. Lebensraumtypen und Arten der Strände und Dünen und der feuchten Dünentäler treten im Planungsraum nicht auf.

1.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die Vorhaben

Abweichend von den Formulierungen des bisher gültigen Gesetzes für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) werden die **Finte** und das **Flussneunauge** als Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Beide Arten wurden bereits in der vorliegenden Verträglichkeitsstudie berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nicht festgestellt.

Die ebenfalls genannte **Kegelrobbe** (*Halichoerus grypus*) wurde in der FFH-Studie nicht berücksichtigt, da ihre Vorkommen deutlich außerhalb des Betrachtungsraumes liegen. Schwerpunkte des Vorkommens der Art liegen auf Helgoland und Amrum sowie im niederländischen Wattenmeer. Seit einigen Jahren treten auch Tiere an den ostfriesischen Inseln auf, vorwiegend zwischen Borkum und Baltrum. Das Auftreten der Art im Betrachtungsraum ist höchstens selten und zufällig.

Das **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*) wurde in der FFH-Studie ebenfalls nicht betrachtet, da auch bei dieser Art die Vorkommen im Nationalpark außerhalb des Betrachtungsraums liegen. Die Orchidee ist eine Art der kalkreichen Dünentäler und Heiden.

1.2 Betroffenheit von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch die Vorhaben

1.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Zusätzlich zu den in der vorliegenden FFH-Studie genannten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie werden in Anlage 5 III (1) der Seeregenpfeifer, der Wanderfalke und die Zwergmöwe genannt. Alle 3 genannten Arten treten im Betrachtungsraum nicht als Brutvogel sondern als Gastvogel auf.

Prüfung der Betroffenheit der Arten durch die Auswirkungen der Vorhaben:

Der **Seeregenpfeifer** tritt als Nahrungsgast in geringen Zahlen zu Zugzeiten auf den Wattflächen auf. Im Gebiet des Nationalparks ist die Art Brutvogel, im Betrachtungsraum sind jedoch keine Brutvorkommen bekannt. Durch den Anstieg des Tidehubs findet tendenziell eine Vergrößerung der Wattflächen und damit der Nahrungsflächen für die Art statt. In den Außendeichsbereichen der Außenweser liegen auf küstennahen höheren Wattflächen, Sandbänken oder im Bereich von Bühnenfeldern Hochwasserrastplätze, die oftmals von Tausenden von Watvögeln (vor allem Austernfischer, Großer Brachvogel, Alpenstrandläufer) genutzt werden. Häufigere Überflutungen schränken zwar die Nutzung dieser Hochwasserrastplätze ein, verändern aber nicht ihre Struktur und damit ihre Funktion. Die tatsächliche Zunahme der Überflutungen von Hochwasserrastplätzen ist im Bereich der Außenweser so gering, dass es zu keiner Einschränkung der Funktion der Flächen für Gastvögel kommen wird. Eine Beeinträchtigung durch die Vorhaben ist auszuschließen.

Der **Wanderfalke** nutzt die Außendeichsflächen des Nationalparks als Jagdgebiet. Von den Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die das Vorkommen der Art beeinträchtigen können. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Außendeichsflächen als Jagdgebiet durch einen der Wirkfaktoren findet nicht statt. Eine Beeinträchtigung durch die Vorhaben ist auszuschließen.

Die **Zwergmöwe** tritt als Nahrungsgast meist auf Gewässern im Deichvorland auf. Von den Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die das Vorkommen der Art beeinträchtigen können. Eine Beeinträchtigung der Nahrungsfunktion in den Vorlandgewässern oder Wattflächen durch einen der Wirkfaktoren findet nicht statt. Eine Beeinträchtigung durch die Vorhaben ist auszuschließen.

1.2.2 Zugvogelarten nach Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Zusätzlich zu den in der vorliegenden FFH-Studie genannten Vogelarten nach Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie werden in Anlage 5 III (2) folgende Arten genannt:

Berghänfling, Blässgans, Dreizehenmöwe, Ohrenlerche, Strandpieper, Tordalk und Trottellumme.

Prüfung der Betroffenheit der Arten durch die Auswirkungen der Vorhaben:

Ohrenlerche und **Strandpieper** treten in den Herbst- und Wintermonaten als Gastvögel im Deichvorland auf. Hier halten sie sich bei der Nahrungssuche im Grünland, in den Salzwiesen und am Spülsaum auf. Von den Vorhaben gehen keine Wirkfaktoren aus, die die Habitatqualitäten der Nah-

rungsgebiete für diese Arten im Deichvorland beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Vorhaben ist auszuschließen.

Die **Blässgans** tritt in den Herbst- und Wintermonaten als Nahrungsgast auf Grünlandflächen im Deichvorland (insbesondere an der Butjadinger Küste) und teilweise auf den Wattflächen auf. Schlafplätze der Art liegen auf den Wasser- und Wattflächen, die dem Röhricht vorgelagert sind. Eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungssuche und Schlafplatz ist durch Vergrämung durch Lärm, nächtlichen Lichteinfall und Schiffsbewegungen möglich. So sind potenziell von der größeren Anzahl an Schiffsbewegungen nahrungssuchende oder ruhende Blässgänse auf Wattflächen neben der Fahrrinne betroffen. Aufgrund der ohnehin hohen Anzahl von Schiffsbewegungen, an die die Art gewöhnt ist, wird jedoch nicht von einer Auswirkung der zusätzlichen Schiffsbewegungen in Folge des Materialtransports zwischen Baggerstrecken und Klappstellen ausgegangen. Das gilt auch für die damit in Verbindung stehenden potenziellen Störquellen Lärm und nächtlichen Lichteinfall. Eine Beeinträchtigung der Art durch die Vorhaben tritt nicht auf.

Dreizehenmöwe, Tordalk und Trottellumme kommen auf den Wasserflächen des Betrachtungsraums außerhalb der Brutzeit selten, meist in Einzelexemplaren oder wenigen Tieren, zur Nahrungssuche vor. Dabei suchen Tordalk und Trottellumme ihre Nahrung tauchend, die Dreizehenmöwe nimmt ihre Nahrung meist von der Wasseroberfläche auf. In Nachbarschaft zu den Bauarbeiten zur Herstellung der neuen Fahrinnentiefe (die nicht im Nationalpark stattfinden) ist die Nahrungsverfügbarkeit vorübergehend möglicherweise eingeschränkt. In der Außenweser gibt es jedoch keine Bereiche, auf die die Arten essentiell oder vorwiegend angewiesen sind. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten ist der vorübergehende Vergrämungseffekt daher voraussichtlich ohne Bedeutung für die Bestände der Arten. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Vorhaben tritt nicht auf.

1.3 Mögliche Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen

Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (Anlage 5 IV (1))

- | |
|--|
| <p>a) <i>Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend</i></p> <p>b) <i>langfristig geeignete Strukturen und Funktionen</i></p> <p>c) <i>günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten</i></p> |
|--|

Im bisherigen § 2 Satz 3 NWattNPG wurde als Schutzzweck die „Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die prioritären Lebensraumtypen... (und) die weiteren Lebensraumtypen ... sowie die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten...“ formuliert. Diese Formulierung umfasst die etwas ausführlicheren „Allgemeinen Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen...“ aus dem NAGBNatSchG (Anlage 5 IV (1)). Relevante Parameter für den günstigen Erhaltungszustand sind die Flächengröße, die günstige Ausprägung der Strukturen und Funktionen und der günstige Erhaltungszustand für die charakteristischen Arten (hier im Wesentlichen die Makrozoobenthos- und Fischzönose). Die mögliche Beeinträchtigung dieser Aspekte wurde in der vorliegenden Verträglich-

keitsstudie geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch die Vorhaben entsteht nicht.

Allgemeine Erhaltungsziele für die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (Anlage 5, IV (2))

- a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
- b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
- c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks

Auch hier gilt, dass die bisherigen Formulierungen des Schutzzwecks aus dem NWattNPG die „Allgemeinen Erhaltungsziele für die Arten des Anhangs II einschließlich der charakteristischen Arten“ umfassen. Relevante Parameter für die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II FFH-RL sind der Zustand der Population und die Habitatqualität. Die mögliche Beeinträchtigung dieser Aspekte wurde in der vorliegenden Verträglichkeitsstudie geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Vorhaben wurde nicht festgestellt.

Die Auswirkungen der Herstellung der neuen Fahrrinntiefe, der Verklappungen sowie des schwachen Anstiegs des Tidehubs werden keine messbaren Auswirkungen auf die Besiedlung der aquatischen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets mit charakteristischen oder wertbestimmenden Arten oder ihren Erhaltungszustand haben. Die Klappstellen, die sich (teilweise) in Nationalpark befinden, werden im Rahmen der Ausbauverklappung beaufschlagt und können anschließend wieder ihren Ausgangszustand erreichen. Es wird von einer Regenerationszeit von maximal 2 Jahren ausgegangen. Damit wird diese vorübergehende Beeinträchtigung nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Es findet keine Auswirkung der Vorhaben auf terrestrische Lebensraumtypen wie z.B. Atlantische Salzwiesen und damit auf die charakteristischen Arten statt.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete (Anlage 5, IV (3))

- a) *Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet*

– (aa) Natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen

Im Bereich des Nationalparks bestehen als Folge der vorherigen Fahrrinnenausbauten und der Strömungslenkung durch Leitdämme und Buhnen veränderte hydrodynamische und morphologische Bedingungen. So ist z.B. der natürlicherweise stärker als im aktuellen Zustand ausgeprägte großräumige West-Ost-Transport von Sediment entlang der niedersächsischen Nordseeküste (ZEILER et al. 2000) nicht mehr im ursprünglichen Ausmaß vorhanden.

Die prognostizierte Änderung des Tidehubs wird dazu führen, dass die durch die vergangenen Vertiefungen verursachten Veränderungen insgesamt, wenn auch nur in relativ geringem Ausmaß, fortgesetzt werden. Teilweise kommen auch noch die Auswirkungen vorhabensbedingter verän-

derter Strömungsgeschwindigkeiten hinzu.

Innerhalb des Mündungstrichters gibt es Sedimentations- und Erosionsbereiche, bei denen keine Beeinflussung durch vorherige Weservertiefungen zu erkennen ist. Daraus lässt sich keine Prognose für die weitere Entwicklung ableiten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Transportprozesse und Morphodynamik werden sich fast hauptsächlich auf den Bereich der Fahrrinne und die unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken. Die hydrologischen und morphologischen Parameter im Nationalpark werden nur sehr geringfügig gegenüber dem aktuellen Zustand verändert. Dies wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

Das Ziel einer Entwicklung natürlicher oder naturnaher Zustände wird durch die Vorhaben jedoch weiter erschwert.

Im Rahmen der Bearbeitung des Fachbeitrages Natura 2000 für den Integrierten Bewirtschaftungsplan für die Weser (IBP Weser) wird die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Erreichens natürlicher oder naturnaher Zustände, wie sie dem Erhaltungszustand A entsprechen, für das Weserästuar angesichts aktueller Nutzungen jedoch erheblich in Frage gestellt (KÜFOG 2010; i. Bearb.). Hier muss das Ziel vielmehr eine solche Ausprägungen der Strukturen und Funktionen sein, dass das Überleben und die Verbesserung der Lebensraumtypen und Arten in einem solchen Zustand gewährleistet werden, dass alle relevanten natürlichen Abläufe stattfinden können. Alle natürlicherweise vorkommenden Arten und Lebensraumtypen müssen mit ihren abiotischen und biotischen Faktoren in einem solchen Umfang vorhanden sein, dass sie dauerhaft überlebensfähig sind bzw. - bei Defiziten - überlebensfähige Populationen wiederherstellen können. Dies entspricht einem günstigen Erhaltungszustand (B).

Wenn natürlicherweise auftretende Prozesse, Strukturen und Arten weiterhin auftreten bzw. ihre Zustände verbessern, ist das Erreichen eines natürlichen oder naturnahen Zustandes hierfür nicht notwendig.

- (bb) Natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen

Eine Veränderung der Sandbankstrukturen, die im Betrachtungsraum nur sehr kleinflächig in der äußeren Außenweser auftreten, findet durch die vorhabensbedingten Auswirkungen nicht statt.

- (cc) Natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften

Sublitorale Miesmuschelbänke konnten in Bereichen, in denen Auswirkungen von Baggerungen zu erwarten sind, bisher nicht nachgewiesen werden. Einzelne sublitorale Miesmuschelvorkommen wurden im Rahmen der HABAK-Untersuchungen im Umfeld einzelner Tiefwasserklappstellen nachgewiesen (vgl. BIOCONSULT 2006). Diese liegen jedoch nicht im Bereich des FFH-Gebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

- (dd) natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds

Durch Sedimentations- und Erosionsvorgänge, die auch ohne die Vorhaben kontinuierlich in der Außenweser stattfinden, findet eine permanente Umverteilung von Substraten statt. Die Auswirkungen vorhabensbedingter veränderter Strömungsgeschwindigkeiten werden hier keine messbare Veränderung bewirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

- (ee) günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabelaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen

Die Voraussetzungen für die Ansiedlung der aufgeführten Arten und Strukturen im Nationalpark werden durch die vorhabensbedingten Wirkungen nicht verschlechtert. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunaige und Flussneunaige

Es findet keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume und damit der Populationen von **Schweinswal, Seehund, Finte, Meerneunaige** und **Flussneunaige** im FFH-Gebiet statt. Die Beurteilung aus der vorliegenden FFH-Studie ist weiterhin gültig

c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe

Auch für die Betrachtung der **Gastvögel** gilt das in der FFH-Studie Gesagte weiterhin: es findet keine erhebliche Beeinträchtigung statt.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare (Anlage 5, IV (4))

a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- (aa) natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung

Hier gilt das bei den Erhaltungszielen für Lebensraumtypen und Arten der Meeresgebiete Gesagte: Durch die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die hydrologischen und morphologischen Parameter im Nationalpark finden nur sehr geringfügige Veränderungen des aktuellen Zustands statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

Dies gilt vor dem Hintergrund irreversibler Veränderungen im Weserästuar durch bisherige Ausbaivorhaben und Nutzungen, die keine natürlichen Strukturen und Prozesse ermöglichen. Die aktuellen Strukturen und Prozesse in den Wattgebieten gewährleisten jedoch das Vorkommen der charakteristischen Arten. Die Vorhaben werden die Wasserqualität und die Populationen in den Wattgebieten des Nationalparks nur sehr lokal und geringfügig (z.B. im Rahmen von Verklappungen) beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- (bb) natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation

Die vorhabensbedingten Wirkfaktoren wirken sich nicht messbar auf die Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten aus. Kurzfristig sind sehr lokal, z.B. durch Verklappungen, Veränderungen der Sedimentzusammensetzungen möglich. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die charakteristischen Strukturen, Prozesse und Arten aus. Auch die Flächenanteile von Seegras, Queller- und Schlickgras-Vegetation verändern sich nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- cc) natürliche Prielsysteme

Eine Veränderung der Prielsysteme in den Wattflächen durch die Vorhaben wird nicht prognostiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- dd) natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.

Es sind durch die Vorhaben keine Beeinträchtigungen der eulitoralen Miesmuschelbänke zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

Die Kegelrobbe kommt im Betrachtungsraum nicht vor (s.o.). Die Auswirkungen auf die anderen genannten Arten durch die Vorhaben wurden im Rahmen der vorliegenden FFH-Studie bewertet. Auch hier waren die relevanten Aspekte die Störungsarmut und - insbesondere bei den wandernden Arten - die Verbindung mit angrenzenden Lebensräumen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nicht festgestellt.

c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

Die Auswirkungen der Vorhaben auf die Brut- und Gastvogelarten wurden im Rahmen der vorliegenden FFH-Studie bewertet. Auch hier spielte die Prüfung der Gewährleistung von Störungsarmut eine besondere Rolle. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nicht festgestellt.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen (Anlage 5, IV (5))

a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150¹) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- aa) natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung

Hier gilt das bei den Erhaltungszielen für Lebensraumtypen und Arten der Meeresgebiete Gesagte: Durch die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die hydrologischen und morphologischen Parameter im Nationalpark finden nur sehr geringfügige Veränderungen des aktuellen Zustands statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

Dies gilt vor dem Hintergrund irreversibler Veränderungen im Weserästuar durch bisherige Ausbauprojekte und Nutzungen, die keine natürlichen Strukturen und Prozesse ermöglichen. Die aktuellen Strukturen und Prozesse in den Salzwiesen gewährleisten jedoch das Vorkommen der charakteristischen Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- bb) regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser

Die Vorhaben werden die Wasserqualität nur sehr lokal und geringfügig (z.B. Entwicklung von Trübungsfahnen im Rahmen von Verklappungen) beeinträchtigen. Die Auswirkungen werden den

¹ Der Lebensraumtyp 1150 (Lagunen) kommt im Betrachtungsraum nicht vor

Bereich der Salzwiesen voraussichtlich nicht erreichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- cc) natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt

Auch hier gilt das bei den Erhaltungszielen für Lebensraumtypen und Arten der Meeresgebiete Gesagte: Durch die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die hydrologischen und morphologischen Parameter im Nationalpark finden nur sehr geringfügige Veränderungen des aktuellen Zustands statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

Dies gilt vor dem Hintergrund irreversibler Veränderungen im Weserästuar durch bisherige Ausbauvorhaben und Nutzungen, die keine natürlichen Ausprägungen der Strukturen und Prozesse ermöglichen. Die aktuellen Strukturen und Prozesse in den Salzwiesen gewährleisten jedoch das Vorkommen der charakteristischen Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- dd) natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen

Die natürliche Vegetationsentwicklung wird durch die Vorhabenswirkungen nicht gestört. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

- ee) ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen

Die Vorhabenswirkungen werden die Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Salzwiesen nicht beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Die Vorhabenswirkungen auf die Brut- und Rastvogelarten der Salzwiesen wurden in der FFH-Studie bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nicht festgestellt. Dies gilt auch für die als wertgebende Art neu aufgenommene Ohrenlerche. Die Vorhaben werden sich nicht auf das Vorhandensein von Prädatoren auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands (Anlage 5, IV (8))

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet

- a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,*
- b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,*
- c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,*
- d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,*
- e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,*
- f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel.*

Die Vorhabenswirkungen auf die Brut- und Rastvogelarten des Grünlands und auf die Störungsfreiheit der Hochwasserrastplätze wurden in der FFH-Studie bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nicht festgestellt. Dies gilt auch für die als wertgebende Art neu aufgenommene Blässgans. Die

Vorhaben werden sich nicht auf das Vorhandensein von Prädatoren auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer (Anlage 5, IV (9))

a) *Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).*

Die Lebensraumtypen 3130 und 3150 kommen im Nationalpark im Betrachtungsraum nicht vor. Vorkommende salzhaltige Kleingewässer werden durch die Vorhabenswirkungen nicht beeinträchtigt.

b) *Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.*

Die Vorhabenswirkungen auf die Brut- und Rastvogelarten der Wasserflächen und Röhrichte sowie auf Hochwasserrastplätze im Nationalpark wurden in der FFH-Studie bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nicht festgestellt.

1.4 Fazit

Die Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ enthält neue Formulierungen zu Erhaltungszielen der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten. Zudem werden einige Arten aufgeführt, die in der bisherigen Fassung nicht genannt wurden.

Die Prüfung dieser Ergänzungen und neuen Formulierungen ergibt, dass die Aussage der vorliegenden Verträglichkeitsstudie nach FFH-Richtlinie weiterhin Bestand hat:

Die Erhaltungsziele des FFH Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ werden durch die Vorhaben zur Anpassung der Fahrinne der Außen- und Unterweser nicht erheblich beeinträchtigt.

Zitierte Literatur:

- BIOCONSULT (2006): Untersuchungen zum Makrozoobenthos in der Außenweser im Rahmen der HABAK 2005. Tiefwasserklappstellen (T1-T3) im Bereich km 80-101. - Unveröff. Gutachten i.A. des WSA Bremerhaven, Bremen: o. S.
- KÜFOG GmbH (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser). Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ für den aquatischen und terrestrischen Bereich der Natura 2000-Gebiete der Tideweser in Niedersachsen und Bremen. Im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV & des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE) der Freien Hansestadt Bremen (in Bearb.).
- ZEILER, M., J. SCHULZ-OHLBERG & K. FIGGE (2000): Mobile sand deposits and shoreface sediment dynamics in the inner German Bight (North Sea). - Marine Geology 170: 363-380.